

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
European Studies
vom
06.04.2005

Auf Grund des 3 27 Abs. (4) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) und des § 5 (3) der Hochschulqualifikations-Verordnung vom 04.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 7/2002) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

| | | |
|-----|--|---|
| § 1 | Geltungsbereich und Ziel des Studiums | 3 |
| § 2 | Aufnahme des Studiums | 3 |
| § 3 | Umfang, Gliederung und Abschluß des Studiums | 3 |
| § 4 | Lehrveranstaltungen | 4 |
| § 5 | Prüfungen | 4 |
| § 6 | Studienfachberatung..... | 5 |
| § 7 | Inkrafttreten | 5 |

Anlage: [Modulbeschreibungen](#)

§ 1

Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Studienordnung regelt das Studium im bilingualen Studiengang European Studies auf Grundlage der entsprechenden Bachelorprüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse im Bereich der europäischen Integration, Kultur, Geschichte, Politik, Recht und Wirtschaft zu erwerben. Es soll dabei die Fähigkeit erworben werden, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im späteren Berufsleben auftreten. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluß unerlässlich.
- (3) Das Studium ist entsprechend der Zielstellung des Studienganges in vier Schwerpunktkomplexe unterteilt mit einer besonderen Berücksichtigung Ost- und Mitteleuropas. Neben der intensiven fremdsprachlichen Ausbildung sind die Säulen Kulturwissenschaften, Sozial-/Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaft Bestandteile des Studiums, die zum Teil in englischer Sprache angeboten werden. Die Ost- und Mitteleuropakompetenz wird im interdisziplinären säulenübergreifenden Modul (Osteuropa und europäische Integration: Geschichte, Prozesse, Perspektiven) vermittelt. Die Universität stellt sicher, dass das erste Studienjahr ohne Deutschkenntnisse absolviert werden kann.
- (4) In den Studienablauf integriert ist ein einsemestriger obligatorischer Auslandsaufenthalt. Die Studierenden sind in der Regel an einer Partneruniversitäten immatrikuliert und besuchen einschlägige Lehrveranstaltungen (min. 8 SWS, davon mindestens 1 Seminar mit qualifiziertem Leistungsnachweis).
- (5) Ein mindestens sechswöchiges Praktikum ist zu absolvieren. Näheres regelt § 2 Absatz 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Studies vom 5.2.2003.

§ 2

Aufnahme des Studiums

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Einzelheiten regelt die Immatrikulationsordnung.
- (2) Als Voraussetzung werden von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern erwartet:
 - nachgewiesene englische Sprachkenntnisse (TOEFL 213 Computer based/550 paper; Certificate of Proficiency in English (CPE) Mindestnote „C“, Certificate of Advanced English (CAE) Mindestnote „B“, International English Language Testing System (IELTS) Mindestnote „6“, Advanced Placement International English Language (APIEL) Mindestnote „3“). Auf Antrag beim Prüfungsausschuss, der mindestens drei Monate vor Ende der Bewerbungsfrist

zu stellen ist, können auch andere gleichwertige Qualifikationsnachweise anerkannt werden und

- Kenntnisse einer zweiten lebendigen Fremdsprache
- ein Abiturdurchschnitt von mindestens 2,4
- ein in englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf (eine Seite) und ein „letter of motivation“ (max. zwei Seiten), der die Beweggründe für die Wahl des Studienganges hinreichend darlegen sollte.

- (3) Studienbewerberinnen und –bewerber, die über einen nichtdeutschen Schulabschluss verfügen, weisen anstelle des Abiturzeugnisses die Hochschulzugangsberechtigung eines anderen Landes nach. Bei nicht-deutschsprachigen Bewerberinnen und Bewerbern sind Deutschkenntnisse von mindestens 400 Stunden Deutschunterricht nachzuweisen. Bis zum Abschluss des ersten Studienjahres sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung nachzuweisen.
- (4) Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

§ 3

Umfang, Gliederung und Abschluß des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Auslandssemester, Praktikum und Abschlussarbeit sieben Semester.
- (2) Das Studienvolumen umfasst insgesamt 210 ECTS-Credits (s. Anlage).
- (3) Es ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Die Veranstaltungen sollen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes stehen und die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, ermöglichen. Die Wahl der Schwerpunkte wird durch ein aktuelles Angebot von Lehrveranstaltungen unterstützt.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad Bachelor of Arts.

§ 4

Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang der Fachvertreter angekündigt. Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien und Seminare.
- (2) Vorlesungen sind wissenschaftliche Vortragsreihen in der Regel einer Professorin, eines Professors oder einer Person gleichwertiger Qualifikation.
- (3) Seminare und Übungen dienen der selbstständigen Erarbeitung fachwissenschaftlicher Kenntnisse unter Anleitung. Sie werden in der Regel von Professorinnen oder Professoren oder von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt.

- (4) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung von Vorlesungs- oder Seminarstoff. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.
- (5) Leistungsnachweise gründen sich auf Anforderungen, die durch eine vertiefte selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen werden in Form von benoteten Klausuren, Haus-(Semester)Arbeiten und/oder mündlichen Prüfungen erbracht.
- (6) Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff in ausreichender Form bearbeitet haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen werden in Form nicht benoteter schriftlicher Unterrichtsvorbereitung, Referate, Klausuren oder andere gleichwertige Formen erbracht.

§ 5 Prüfungen

- (1) Der Bachelorabschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen, Leistungsnachweisen, den UNICert®-Prüfungen und der Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums.
- (2) Modulabschlussprüfungen sind entsprechend des Prüfungsplanes (siehe Anhang) als schriftliche oder mündliche Prüfung vorgesehen. Sie können als Teilleistungen der Bachelorprüfung in der Regel einmal wiederholt werden. Näheres regelt § 16 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang in der jeweils gültigen Fassung. Die geforderten Leistungen sind in der Anlage geregelt.
- (3) Die Anzahl der zu vergebenen ECTS-Credits für die Leistungen einzelner Lehrveranstaltungen ist ebenfalls den Anlagen zu entnehmen.

§ 6 Studienfachberatung

- (1) Um den Studienanfängerinnen und -anfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Wintersemesters Studienberatungen angeboten.
- (2) Um die Orientierung zur Wahl von Anwendungsrichtungen und Wahlpflichtfächern zu erleichtern, werden den Studierenden inhaltliche Erläuterungen zum Studium mittels Informationsmaterial und Informationsveranstaltungen angeboten.
- (3) Eine Studienfachberatung durch eine Fachberaterin bzw. einen Fachberater der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Wahl des Anwendungsgebietes,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen bzw. nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,

- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

- (4) Im Hinblick auf die Abschlussarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit den entsprechenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der an der Ausbildung beteiligten Fakultäten Kontakt aufzunehmen.

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2002/03 an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften in den Studiengang „European Studies“ eingeschrieben werden.

(2) Andere als die im Absatz 1 genannten Studierenden können die Anwendung dieser Studienordnung beantragen, sofern sie an der Universität Magdeburg Studiengang „European Studies“ eingeschrieben sind. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Studienordnung schriftlich zu stellen; er ist unwiderruflich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung als Rundschreiben des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 06.04.2005 der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 13.04.2005.

Magdeburg, den 17.06.2005

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg